

Prüfungsvereinbarung

zur Leistungsvereinbarung v. _____ über die Durchführung der Schuldnerberatung für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II) und des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch (SGB XII)

Zwischen der ADN-Schuldner- und Insolvenzberatung e. V., Ringstraße 39, 26721 Emden

(im Nachfolgenden Leistungsanbieter genannt)

und der

Stadt Emden – Fachdienst Sozialhilfe-, Maria-Wilts-Straße 3, 26721 Emden

(im Nachfolgenden Leistungsträger genannt)

wird folgende Prüfungsvereinbarung gem. §§ 75 ff. SGB XII geschlossen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Leistungsträger ist berechtigt, Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu prüfen, die der Leistungsanbieter nach der zwischen den Parteien geschlossenen Leistungsvereinbarung v. _____ zu erbringen hat; neben der vorgenannten Leistungsvereinbarung ist auch die Vergütungsvereinbarung v. _____ Grundlage dieser Prüfungsvereinbarung.

Qualitätsprüfungen haben das Ziel, eine Leistungserbringung in der vereinbarten Qualität zu gewährleisten. Näheres zur Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen regeln die nachfolgenden Ziffern 2. und 3.

2. Qualität der Leistungen

Der Leistungsanbieter ist dafür verantwortlich, dass die in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Leistungen vollumfänglich, zielorientiert und in der vereinbarten Qualität erbracht werden. Insbesondere ist er verpflichtet

- eine vom Leistungsberechtigten unterschriebene Schweigepflichtsentbindung i. S. d. Ziffer 5. der Leistungsvereinbarung einzuholen und dem Leistungsträger bzw. für den Personenkreis der Leistungsempfänger nach dem SGB II dem Jobcenter Emden innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Basisberatung i. S. d. Ziffer 5.1. der Leistungsvereinbarung einen Zwischenbericht unter Benennung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 5.1. der Leistungsvereinbarung und deren Erfolgsaussichten vorzulegen,
- anschließend unter Benennung der erbrachten Leistungen nach den Ziffern 5.2 – 5.6 über den Fortgang der Schuldnerberatung und deren Erfolgsaussichten innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der jeweils in Ziffern 5.2 – 5.6 beschriebenen Leistungen dem Leistungsträger bzw. für den Personenkreis der Leistungsempfänger nach dem SGB II dem Jobcenter Emden einen weiteren Zwischenbericht vorzulegen,
- dem Leistungsträger bzw. für den Personenkreis der Leistungsempfänger nach dem SGB II dem Jobcenter Emden spätestens nach Abschluss der Beratung einen Abschlussbericht vorzulegen, der folgende Punkte enthalten muss:
 - die Zielerreichung der i. S. d. Ziffer 5. der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen

- die Höhe der im Einzelfall zu regulierenden Schulden
 - die ergriffenen Maßnahmen, die Art und den Umfang der erreichten Regulierungsmaßnahmen
 - die Art und den Umfang der weiteren erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen für den Leistungsberechtigten,
- dem Leistungsträger bzw. für den Personenkreis der Leistungsempfänger nach dem SGB II dem Jobcenter Emden bei Abbruch der Beratung innerhalb von zwei Wochen nach dem Abbruch einen Abbruchbericht unter Angabe der Gründe, die zum Abbruch der Beratung geführt haben, vorzulegen,
- dem Leistungsträger bzw. für den Personenkreis der Leistungsempfänger nach dem SGB II dem Jobcenter Emden bis zum 15.02. des Folgejahres einen Jahresbericht über die im laufenden Jahr durchgeführten Beratungen vorzulegen, der folgende Punkte enthalten muss:
- Anzahl der Basis- und Folgeberatungen pro Leistungsberechtigtem
 - Dauer des Beratungszeitraums
 - Alter der beratenden Leistungsberechtigten bis 20 Jahre und darüber hinaus jeweils in Zehnerabschnitten
 - Familienstand der beratenen Leistungsberechtigten
 - Geschlecht der beratenen Leistungsberechtigten
 - Anzahl der jeweiligen Haushaltsmitglieder
 - Ursachen der Verschuldung, getrennt nach
 - Unfall, Krankheit oder Sucht
 - Ehescheidung, Trennung
 - Tod des Ehegatten
 - Verlust des Arbeitsplatzes/Arbeitslosigkeit
 - Straffälligkeit
 - Anzahl der Gläubiger pro beratenem Leistungsberechtigten
 - Höhe der Schulden bis 5.000,00 € und danach jeweils in 10.000,00 €-Schritten
 - Gläubiger der beratenen Leistungsberechtigten, getrennt nach
 - Banken
 - Versicherungen
 - Waren-/Versandhäuser
 - Vermieter
 - Versorgungsunternehmen
 - öffentliche Gläubiger
 - Verwandte/Bekannt
 - sonstige Gläubiger
 - Ergebnis der Beratungen, getrennt nach
 - Forderungsverzichten
 - Vergleiche/Ratenvergleiche
 - Ratenminderungen
 - Stundungen
 - Zinsstillstand
 - Umschuldungen
 - Kündigung von Verträgen
 - Abwendung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

- Höhe der ersparten Schulden bis 5.000,00 € und darüber hinaus jeweils in 10.000,00 €-Schritten
- Gesamtvolumen der ersparten Schulden
- Nationalität der beratenen Leistungsberechtigten.

Die Qualität der personellen Leistungen ist durch den Leistungsanbieter in Form von Dienstbesprechungen, Durchführung von Supervisionen, kollegiale Beratung und fachgerechte Anleitung sowie durch geeignete Fort- und Weiterbildung und Netzwerkbildung sicherzustellen. Der Leistungsanbieter koordiniert den fach- und bedarfsgerechten Einsatz des Personals.

Der Leistungsanbieter dokumentiert intern die von ihm vorgehaltene Qualität der Leistungen nachvollziehbar und schreibt sie sachgerecht fort. Der Leistungsträger bzw. für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II das Jobcenter ist berechtigt, jederzeit in Dokumentationen und Berichte Einsicht zu nehmen.

3. Prüfung der Qualität der Leistungen

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Leistungsanbieter die Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität erbringt, hat er die Mängel unverzüglich und unaufgefordert zu beseitigen und dies unverzüglich und unaufgefordert dem Leistungsträger mitzuteilen. Unabhängig davon ist der Leistungsträger jederzeit berechtigt, Qualitätsprüfungen durchzuführen. Zu diesem Zweck kann der Leistungsträger jederzeit die Räumlichkeiten des Leistungsanbieters betreten und Akteneinsicht, insbesondere in die über die Leistungsberechtigten zu führenden Akten oder in die vom Leistungsanbieter gem. Ziffer 2. dieser Vereinbarung zu fertigenden Berichte und Dokumentationen nehmen.

4. Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Leistungsanbieter die Anforderungen an eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung nicht oder nicht mehr erfüllt, insbesondere mit den vom Leistungsträger an den Leistungsanbieter gezahlten Geldern unwirtschaftlich umgeht, kann der Leistungsträger eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit verlangen. Auch zum Zweck der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen hat der Leistungsträger das Recht, jederzeit die Räumlichkeiten des Leistungsanbieters zu betreten und Einsicht in die Akten zu nehmen.

Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach Absatz 1 dieser Ziffer werden von einem sachverständigen Dritten durchgeführt. Bei der Auswahl des sachverständigen Dritten stellen der Leistungsträger und der Leistungsanbieter das Einvernehmen her. Kommt eine Einigung über den Sachverständigen nicht zustande, entscheidet nach einem Monat der Leistungsträger über die Auftragserteilung. Auch dem Sachverständigen wird zum Zwecke der Wirtschaftlichkeitsprüfung Zutritt zu den Räumlichkeiten des Leistungsanbieters und Einsicht in dessen Akten gewährt. Sofern der Anlass für eine Wirtschaftlichkeitsprüfung sich bewahrheitet, trägt der Leistungsanbieter die Kosten des Wirtschaftsprüfers, andernfalls der Leistungsanbieter; auch eine Kostenteilung ist möglich.

5. Abwicklung der Prüfung/Prüfbericht

Prüfungsgegenstand und Umfang der Prüfung (Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung) sind vor Beginn der Prüfung schriftlich festzulegen. Der Zutritt zu den Räumlichkeiten und die Einsicht in die Akten des Leistungsanbieters werden gewährleistet. Ist die Beschwerde einer/einem

Leistungsberechtigten oder deren gesetzlichen Betreuer/gesetzlichen Betreuerin Anlass für die Prüfung, kann ihm/ihr Gelegenheit zur Teilnahme an der Prüfung gegeben werden.

Vor Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungsanbieter, ggf. dem Sachverständigen und dem Leistungsträger statt. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht einvernehmlich ausgeräumt werden können, sind im Prüfbericht gesondert darzustellen.

Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet insbesondere:

- den Prüfauftrag mit Angaben über Umfang und Ziel der Prüfung
- die Darlegung der Vorgehensweise bei der Prüfung, insbesondere die genutzten Verfahren, Daten und Unterlagen
- die Ergebnisse der Prüfung bezogen auf die jeweiligen Prüfungsgegenstände
- eine Empfehlung über Konsequenzen, die aus den Prüfungsergebnissen gezogen werden sollen. Dabei haben die Empfehlungen auf kurz-, mittel- und langfristige Realisierungsmöglichkeiten, auf das Leistungsgeschehen der geprüften Maßnahmen sowie auf mögliche Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand einzugehen.

Der Prüfbericht ist nach Abschluss der Prüfung innerhalb der im Prüfauftrag zu vereinbarenden Frist zu erstellen und dem veranlassenden Leistungsträger sowie dem Leistungsanbieter zuzuleiten.

Das Prüfungsergebnis ist den Leistungsberechtigten bzw. deren gesetzlichen Vertretern durch den Leistungsanbieter in geeigneter Form bekannt zu geben (§ 76 Abs. 3 Satz 2 SGB XII).

Ohne Zustimmung des Leistungsanbieters darf der Prüfbericht über den Kreis der unmittelbar beteiligten und betroffenen Organisationen hinaus in der Regel nicht an Dritte weitergegeben werden. Unter diese Einschränkungen fallen nicht die städtischen Gremien, wie z. B. der Ausschuss für Gesundheit und Soziales.

Soweit im Rahmen der Prüfung Mängel festgestellt werden, entscheidet der Leistungsträger nach Anhörung des Leistungsanbieters, welche Maßnahmen zu treffen sind. Dies ist dem Leistungsanbieter schriftlich unter Angabe einer angemessenen Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel mitzuteilen. Im Übrigen findet § 78 SGB XII Anwendung.

6. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung tritt am 01.05.2015 in Kraft und endet mit Ablauf des 30.06.2016. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Die außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach § 78 SGB XII.

7. Datenschutzbestimmungen

Der Leistungsanbieter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsanbieters sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der betreuten Personen durch den Leistungsanbieter erhoben, gespeichert, bearbeitet und,

soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X besteht, an berechnigte Dritte, insbesondere an den Leistungsträger, übermittelt werden.

Die Daten sind bei dem Betroffenen mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck (Transparenzgebot) zu erheben. Soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X nicht vorliegt, können die Daten nur mit einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung des Betroffenen verarbeitet werden. Die Einwilligung zur Erhebung und Übermittlung der Daten ist jederzeit widerruflich. Der Betroffene ist auf seine Rechte zur Auskunft/Akteneinsicht, Berechnigung, Löschung, Sperrung etc. hinzuweisen.

8. Änderungen/Ergänzungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigung, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in dieser Vereinbarung.

Emden, den

Emden, den

(für ADN)

(Stadt Emden – der Oberbürgermeister)